

- Legende:
- Perimeter des Richtplanes
 - ▬▬▬▬ Quergässchen
 - Bestehende Fussgängerpassagen
 - ▨▨▨▨ Im Passagenbericht vom Oktober 1976 vorgesehene, inzwischen ausgeführte Passagen
 - ▨▨▨▨ Bereiche möglicher neuer Fussgängerpassagen nach Art. 97 BO
 - ▨▨▨▨ Innenhöfe im Passagenbereich

Richtplan Passagen in der oberen Altstadt

1:2000

Zu diesem Plan gehören die Richtlinien vom 18. 7. 1983

Bern, den 1. 8. 1983

Stadtplanungsamt Bern

Jürg Sahr

63/60/YBr

GENEHMIGUNGSVERMERK

Zweckmässigkeitsprüfung durch die Baudirektion des Kantons Bern vom 15. 3. 82
14. 4. 1983 +

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 10. 8. 1983

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin



[Handwritten signature]

Publikation im Amtsblatt vom 24. 5. 83

im Stadtanzeiger vom 24. 8. + 3. 9. 83

BEREINIGT unter Vorbehalt des Beschlusses vom 5. JAN. 1984
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor



STADTPLANUNGSAMT BERN

BAUPLANUNG

RICHTLINIEN ZUM RICHTPLAN "PASSAGEN IN DER OBEREN ALTSTADT"

(gem. Art. 97 Abs. 2 B0)

Bern, den 14. Oktober 1981

rev. 6. April 1982

rev. 18. Juli 1983

Stadtplanungsamt Bern

RF1/MMe

1. Grundsätzliches

Einleitung

Die Passage als glasüberdachter Verbindungsweg zwischen zwei belebten Strassen ist eine Organisationsform des Detailhandels. Als typisches städtebauliches Element des 19. Jahrhunderts liegt die Passage im Hauptgeschäftsbereich der Stadt und bietet der Öffentlichkeit auf privatem Grund attraktive Kaufmöglichkeiten.

Der Begriff "Fussgängerpassage"

Fussgängerpassagen im Sinne des Richtplanes "Passagen in der oberen Altstadt" sind Durchgänge zwischen zwei Hauptgassen, zwischen einer Hauptgasse und einem Quergässchen sowie Verbindungen zweier bestehender Passagen über private Grundstücke, die baulich wie ein Teil des öffentlichen Strassenraumes ausgestattet sind. Sie erschliessen für den Fussgängerverkehr Läden, Cafés, Kino- und Theaterlokale usw.. An diesen Fussgängerpassagen besteht Privateigentum. Unterhalt und Haftung gehen zu Lasten der Eigentümer.

Zielsetzungen des Richtplanes

Der Passagen-Richtplan für die obere Altstadt stützt sich auf Art. 97 Abs. 2 der Bauordnung. Er hat zum Ziel, Passagen noch in einem vernünftigen Ausmass zu ermöglichen (z.B. zur Verfeinerung des Beziehungsnetzes), das historisch wertvolle Stadtbild der oberen Altstadt (im konkreten Fall Laubenräume, Fassaden und Stadtgrundriss) zu erhalten und zusätzliche Belastungen durch zusätzlichen Einkaufs- und Anlieferungsverkehr möglichst gering zu halten.

Schaffung neuer und Aenderung bestehender Fussgängerpassagen

Nur in den im Richtplan bezeichneten Bereichen ist die Schaffung je einer neuen Fussgängerpassage auf Erdgeschossniveau möglich. Die Gestaltungsrichtlinien sind integrierender Bestandteil des Richtplanes und gelten auch für Umbauten, bzw. Neuanlagen bestehender Passagen.

2. Gestaltungsrichtlinien

- Eine Passage soll dem Fussgänger eine vielfältige, publikumsorientierte Nutzung erschliessen und möglichst auch am Abend frequentiert werden können. Sie soll für den Fussgänger Anziehungspunkt bilden und ein eigenes, unverwechselbares Aussehen besitzen.
- Beim Passageneingang darf der Laubenraum in seinen beidseitigen Begrenzungen nicht Schaden nehmen. Sack- oder trichterartige Erweiterungen des Passagen- und Laubenraumes sind nicht gestattet. Das Brandmauersystem ist zu erhalten. Der Passageneingang ist leicht erkennbar zu gestalten und mit massiven Eckpfeilern zu markieren (keine zusammenstossenden Glasfronten).
- Passagen sollen eine Mindestbreite von 2.20 m, eine Maximalbreite von 4.00 m und eine Mindesthöhe von 4.50 m aufweisen. Die Mindestbreite darf durch Möblierungsgegenstände (z.B. Verkaufsstände, Warenständer u.a.) auch kurzfristig nicht wesentlich verkleinert werden.
- Die Innenfassaden sollen ein durchformuliertes architektonisches Konzept ausdrücken, feinmasstäblich strukturiert sein und mit konstruktiven Elementen (z.B. Schaufenster-Rahmen) eine klare Abgrenzung des Passagenraumes von den Verkehrsflächen herstellen (Sockel- und Sturzausbildung, kräftige Rahmungen). Jeder Verkaufsladen ist von der Passage aus durch eine Eingangstüre zu betreten. Diese Abgrenzung zwischen Passagen und Laden darf auch tagsüber weder verändert noch entfernt werden.
Schaufensterfronten müssen deutlich machen, dass es sich um vielfältige und kleinteilige Einzelhandelsgeschäfte handelt.
- Der Fussboden ist im Normalfall asphaltiert. In Ausnahmefällen können natürliche Platten- und Steinbeläge gestattet werden.
- In der Regel ist im Mittelbereich eine Ausweitung des Passagenraumes vorzusehen. Sie ist als verglaste Tageslichtzone auszubilden.
- Die künstliche Beleuchtung ist mit direkt strahlenden Leuchtkörpern auszuführen.
- Natürliche Belüftung ist der Normalfall.

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 10. AUG. 1983



Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

W. Ammann *Stadtschreiberin*